

**BVwG**Bundesverwaltungsgericht
Republik Österreich

Der Präsident

An die
Parlamentsdirektion
Dr.-Karl-Renner-Ring 3
1017 Wienper E-Mail1030 Wien, Erdbergstraße 192-196
Tel.: +43 1 601 49 – 0 / DW
Fax: +43 1 531 09 – 153357 / 153364
E-Mail: einlaufstelle@bvwg.gv.atBearbeiter: Mag. Thomas Friedrich
E-Mail: thomas.friedrich@bvwg.gv.at
Durchwahl: 154120
Geschäftszahl: BVwG-100.560/0014-
Präs/2015
DVR: 0939579

Wien, am 17. Dezember 2015

Betreff: Antrag gemäß § 27 GOG betreffend ein Bundesgesetz über den Zugang zu Informationen (Informationsfreiheitsgesetz)

Das Präsidium des Bundesverwaltungsgerichtes erlaubt sich in gegenständlicher Angelegenheit zunächst auf die bereits zum Begutachtungsentwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird (GZ. BKA-601-999/0001-V/1/2014), abgegebene Stellungnahme vom 07.05.2014, GZ. BVwG-100.560/0004-Präs/2014, hinzuweisen.

Zum vorliegenden Entwurf wird darüber hinaus Folgendes angemerkt:

In sinngemäßigem Einklang mit dem Verfassungsgerichtshof (vgl. Stellungnahme vom 12.11.2015, GZ. 21.000/0016-I/2015) und dem Verwaltungsgerichtshof (vgl. Stellungnahme vom 07.12.2015, GZ. VwGH-1790/0029-PRAES/2015) geht auch das Bundesverwaltungsgericht davon aus, dass die in § 4 Abs. 1 – unter anderen – den Verwaltungsgerichten auferlegte Verpflichtung, Informationen von allgemeinem Interesse in einer für jedermann zugänglichen Art und Weise, nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten, im Internet barrierefrei zu veröffentlichen, soweit diese Informationen nicht der Geheimhaltung unterliegen, dadurch vollinhaltlich erfüllt ist, dass die Erkenntnisse und Beschlüsse des Bundesverwaltungsgerichtes im Rechtsinformationssystem des Bundes, sowie der Tätigkeitsbericht, die Geschäftsverteilung und die Geschäftsordnung des

- 2 -

Bundesverwaltungsgerichtes auf der Homepage des Bundesverwaltungsgerichtes veröffentlicht werden.

Im Hinblick auf § 6 Abs. 1 Z 5 lit. b des Gesetzesentwurfs, wonach Informationen, soweit und solange dies im Interesse eines behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens oder der Vorbereitung einer behördlichen oder gerichtlichen Entscheidung, Prüfung oder des sonstigen Tätigwerdens des Organs, insbesondere auch zum Schutz von Vorschriften über die Vertraulichkeit bzw. die Beteiligung der Öffentlichkeit nicht zur Veröffentlichung bestimmt und nicht zugänglich zu machen sind, geht das Bundesverwaltungsgericht davon aus, dass im Zusammenhang mit Gerichtsverfahren stehende Daten bzw. Informationen jedenfalls umfasst sind und diese – wie bisher – lediglich den durch das in den jeweiligen Verfahrensvorschriften normierte Rechtsinstitut der Akteneinsicht diesbezüglich legitimierten Parteien zur Kenntnis gelangen sollen.

Der Präsident
Perl

Elektronisch gefertigt

Signaturwert	jMXMaGMZzl7BBIEDJGvfTWm393MFOgjsBvxbONXgiQ56RFd4dgg+4Qzj/0V8g0iN3qqVPI9uWYsaQam4pv57/K3kDVc9EXbLjsb27aeirnmVN7bSG1819GXpDE2cfQJEhB0919Gceo1cV9ui0/05tKHLKcVT7tepHNdlNf1mwNwklIU6Q2Ris6XPhnplzF+/EBTMma4YN4YNpymldd9af10p7FER/6D4uDY2BEBQNOlagP9K+LiefODNLq4l09gulOLpK48KZA2d0+KMVYgQUz00TUwp1+4Z2UJMCH1mQV6tuMYMtvjofsocjfnIA9T7ZIPFL8n9SnKTmCiM4jIQI==	
 BVwG Bundesverwaltungsgericht Republik Österreich	Unterzeichner	serialNumber=635621831794,CN=Bundesverwaltungsgericht,C=AT
	Datum/Zeit	2015-12-17T10:46:44+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1105574
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: http://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: http://www.bka.gv.at/verifizierung	